

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ecos systems GmbH

A. Allgemeine Bedingungen

1. Regelungsgegenstand, Vertragsbestandteile, Abwehrklausel und Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der ecos systems GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „ecos systems“) und dem Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“). Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Der Auftraggeber darf Rechte und Ansprüche aus dem Einzelvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ecos systems an Dritte abtreten. ecos systems ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundenen Unternehmen abzutreten.
- 1.3 Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Diese AGB sind modular aufgebaut und bestehen aus einem Allgemeinen Teil (Rahmenvertrag) sowie mehreren Besonderen Teilen. Welche Teile für den jeweiligen Vertrag Anwendung finden, richtet sich nach dem spezifischen Leistungsinhalt des vom Auftraggeber angenommenen Angebots. Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten oder AGB-Teilen gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge:
 - a) Der Einzelvertrag, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
 - b) Die Anlagen des Einzelvertrags
 - c) Teil A Der Allgemeine Teil (Rahmenvertrag): Die Bestimmungen dieses Teils gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der ecos systems und dem Auftraggeber, unabhängig von deren Art.
 - d) Teil B - Hardware-Produkte: Dieser Teil gilt ergänzend zum Allgemeinen Teil, sofern Gegenstand des Vertrages der Verkauf, die Vermietung und/oder die Wartung von Hardware oder sonstigen physischen Produkten ist.
 - e) Teil C - Software-Produkte: Dieser Teil gilt ergänzend zum Allgemeinen Teil, sofern Gegenstand des Vertrages der Verkauf, die Überlassung (On-Premise) und/oder die Wartung von Software ist.
 - f) Teil D - Cloud Services: Dieser Teil gilt ergänzend zum Allgemeinen Teil, sofern Gegenstand des Vertrages die Bereitstellung von Software-as-a-Service (SaaS), Cloud-Diensten oder Hosting-Leistungen ist.
 - g) Die Anlagen:
 - o Anlage AVV: Regelungen zur Auftragsverarbeitung
 - o Anlage SLA: Service Level Agreement (Anwendbar für Teil C Software Produkte und Teil D Cloud Services)
 - o Anlage SYS: Systemumgebung (Anwendbar für Teil C Software Produkte)
 - o Anlage HBV: [optional] Haftungsbeschränkungsvereinbarung

1.5 Definitionen

- a) „Auslieferung“: ist der Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Auftraggeber;
- b) „Betriebsverantwortung“: Die Funktionsfähigkeit der Produkte wird nur in der für ihren Betrieb erforderlichen Systemumgebung vereinbart. ecos systems hat keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Produkte außerhalb dieser Systemumgebung oder für die Funktionsweise veränderter Produkte.
- c) „Daten“: Daten, die der Auftraggeber mit dem Produkt verarbeitet.
- d) „Change“: ist jede vom Auftraggeber gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei Vertragsschluss im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfang;
- e) „Dokumentation“: Bedienungsanleitung für das „Produkt“. Diese wird dem Auftraggeber online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
- f) „Einzelvertrag“: Das Dokument „Einzelvertrag“, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem Auftraggeber und der ecos systems geschlossen wird.
- g) „Produkt“: bezeichnet die im Einzelvertrag und seinen Anlagen genannten vertragsgegenständlichen Produkte.
- h) „Störung“: Ist eine Fehlfunktion eines vertragsgegenständlichen Produkts, bei der unklar ist, ob es sich um einen „technischen Fehler“ oder einen Mangel handelt.
- i) „System“: besteht aus dem jeweils zur Verfügung gestellten Produkt wie auch der für ihren Betrieb erforderlichen Systemumgebung. Das „System“ besteht meist aus Datenbanken, Schnittstellen, Software und Hardware etc.
- j) „Systemumgebung“: Technische Umssysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Produkts erforderlich sind. Die erforderliche und empfohlene Systemumgebung ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der technischen Produkte beschrieben.
- k) „Technischer Fehler“: bedeutet, dass die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte, Dienste oder Leistungen nicht verfügbar sind oder die Produkte falsche Ergebnisse liefern, ohne dass dies durch die ecos systems zu vertreten ist. Ein Technischer Fehler liegt auch dann vor, wenn die ecos systems sich berechtigt auf die Erhebung des Einwands der Verjährung beruft.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Jedes von ecos systems gemachte Angebot, in welcher Form auch immer, ist in jeder Hinsicht freibleibend und kann innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Kalendertagen nach der Annahme seitens des Auftraggebers oder von ecos systems widerrufen werden. Die von ecos systems hinzugefügten Unterlagen/Informationen sind ein integraler Teil des Angebots.
- 2.2 Alle Angebote basieren auf einer Erfüllung des Vertrags, die seitens ecos systems unter normalen Bedingungen und während normaler Geschäftszeiten vorgenommen werden kann.
- 2.3 Ein Vertrag kommt ausschließlich schriftlich zustande, und zwar am Tag seiner Unterzeichnung seitens beider Parteien, oder durch den Versand einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ecos systems.

3. Vertragsänderungen

- 3.1 Stellt sich im Zuge der Erfüllung des Vertrags heraus, dass es für dessen gute Erfüllung erforderlich ist, die zu verrichtenden Arbeiten zu ändern oder zu ergänzen, wird ecos systems dem Auftraggeber diese Änderungen/Ergänzungen mittels eines Angebots zur Zustimmung vorlegen.
- 3.2 Wünscht der Auftraggeber während der Erfüllung des Vertrags eine Änderung vorzunehmen, wird ecos systems mithilfe eines Angebots die Folgen dieser Änderung (nicht limitativ z.B.: Planung, Preis, Vorräte usw.) für den Auftraggeber diesem zur Zustimmung vorlegen.

- 3.3 Vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag geändert oder ergänzt werden soll, kann dadurch der Zeitpunkt Vertragserfüllung beeinflusst werden. Die Erfüllung des bereits geschlossenen Vertrags wird ausgesetzt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Parteien schriftlich eine Vereinbarung über die möglichen Vertragsänderungen erzielt haben.
- 3.4 Alle Änderungen nach Abschluss des Vertrags werden schriftlich vereinbart (aufgrund eines neuen Angebots).

4. Vergütung, Preise, Lieferung, Leistungsort

- 4.1 Die Höhe der Vergütung und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (wie insbesondere Transportkosten, Versicherungen, Spesen etc.) richten sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind einzelvertraglich geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich als Euro. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk (EXW Incoterms 2020) am Standort von ecos systems, exklusive Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- 4.3 ecos systems behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Vertragsabschluss unvorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen (z.B. bei Kupfer, Gold oder anderen Grundstoffen) oder erheblichen Wechselkursschwankungen bei zugekauften Komponenten. Die Änderung wird ecos systems dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 4.4 ecos systems ist nicht verpflichtet, Verträge zu Preisen zu erfüllen, die offensichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruhen. Bei einem Bestellwert von unter 250,00 Euro netto behält sich ecos systems vor, einen Mindermengenzuschlag bzw. eine Verwaltungspauschale in Höhe von 75,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Nachträgliche Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers oder Mehrarbeiten (nicht limitativ z.B.: Compliance-Prüfungen, Abnahmen usw.) werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.6 Der Leistungsort ergibt sich aus der Art der Produkte und den Einzelverträgen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem ecos systems über den Betrag frei verfügen kann. Rechnungen sind zugunsten der ecos systems auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu zahlen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers verbucht.
- 5.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ecos systems anerkannt sind. Einwände gegen die Rechnungshöhe schieben die Fälligkeit nicht auf.
- 5.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist ecos systems berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz) sowie die gesetzliche Verzugschuld gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann die ecos systems unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes Verzugschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen sowie die gesetzliche Verzugschuld gemäß § 288 Abs. 5 BGB gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist ecos systems unbeschadet der Rechte des Satzes 4.1 berechtigt, die Arbeiten an sämtlichen im Auftrage des Auftraggebers laufenden Projekten einzustellen sowie von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, Vorbehaltsware an sich zu nehmen sowie dem Auftraggeber sämtliche bis dahin entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber gestattet ecos systems oder beauftragten Dritten hierzu den Zugang und unterstützt bei einer eventuell erforderlichen Demontage.
- 5.6 Werden ecos systems nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern (z.B. Zahlungsverzug, Versicherungsgutachten, Antrag auf Insolvenzeröffnung), ist ecos systems berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Bei

laufendem Zahlungsverzug darf ecos systems die weitere Erfüllung des Vertrages bis zum Ausgleich der offenen Forderungen aussetzen.

6. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers; Aufrechnung

- 6.1 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird. Unbeschadet dessen ist das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.
- 6.3 Nur für die Erbringung von Wartungs-/ Supportleistungen gilt: ecos systems ist berechtigt, die Entgelthöhe 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags bzw. dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung um einen angemessenen Betrag, maximal aber 2.5 %, zu erhöhen.

7. Vorbehalt der Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit „Auslieferung“ an den Auftraggeber auf diesen über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen von der ecos systems nach billigem Ermessen ausgewählten Boten auf den Auftraggeber über. Im Falle der Installation der Ware durch die ecos systems geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit der Inbetriebnahme bzw. Bereitstellung auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Körperliche Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen Auftrag resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt.
- 7.3 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der „Auslieferung“ bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis (im Folgenden „Bedingungseintritt“) erhält der Auftraggeber von ecos systems ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der mitgelieferten Software. Sollen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrages Nutzungsrechte an der Software endgültig übertragen werden, findet diese Übertragung erst nach dem „Bedingungseintritt“ statt; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung. Sofern die Nutzungsrechte jeweils nur zeitlich beschränkt übertragen werden sollen, gelten die Vorbehalte der jeweiligen Verträge.
- 7.4 Sofern die Nutzungsrechte an der „Software“ endgültig übertragen werden, erlischt bei Geltendmachung des Vorbehalts das Recht des Auftraggebers zur Weiterverwendung der „Software“, es sei denn, ecos systems teilt dem Auftraggeber etwas anderes mit. Sämtliche vom Auftraggeber angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.
- 7.5 Im Falle einer Pfändung oder sonstigen möglichen Beeinträchtigung der Rechte der ecos systems an der Software oder den körperlich gelieferten Waren im Sinne dieser Vorschrift muss der Auftraggeber unverzüglich auf die entgegenstehenden Rechte der ecos systems hinweisen. Außerdem ist er verpflichtet, die ecos systems unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren sowie nachfolgend schriftlich über die Vorgänge zu unterrichten, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte der ecos systems geführt haben oder führen können.

8. Sicherheitshinweise

8.1 Datenschutz bei der Fernwartung

Die Vertragsparteien sind sich der hohen Sensibilität der Wartungsleistungen seitens der ecos systems bei betroffenen personenbezogenen Daten bewusst. Sie haben deswegen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung getroffen. Diesem Vertrag ist die Anlage AVV beigelegt und gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag erbrachten Leistungen unmittelbar.

8.2 Technische Voraussetzungen für die Fernwartung

- a) Voraussetzung für die Fernwartung (Remote-Service) ist ein Zugang für ecos systems zum Auftraggeber-Netzwerk, über den die Verbindung zu einer vom Auftraggeber bereitzustellenden Remote-Desktop-

Umgebung mittels RDP-Protokoll hergestellt wird. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom Auftraggeber so zu gestalten, dass ecos systems zur Supporterbringung eine Nutzung der Software sowie ein bidirektionaler Datenaustausch ermöglicht werden.

- b) Der Zugang zum Auftraggeber-Netzwerk ist mittels Bereitstellung eines nicht proprietären VPN-Zugangs nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags bereitzustellen.
- c) Fernwartungen können über die in dem jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Lösung durchgeführt werden. Die Sitzungen erfolgen über eine verschlüsselte Verbindung. Es werden sowohl beaufsichtigte (Auftraggeber startet ein Fernwartungsprogramm) als auch unbeaufsichtigte Fernwartungen (Fernwartungsprogramm wird durch den Auftraggeber installiert) unterstützt.
- d) Falls der Auftraggeber die Leistungserbringung nicht per Remote zulässt, können Mehrkosten entstehen. Zeitverzögerungen und/ oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen bei der von § 3 Abs. 2 lit.a abweichenden Regelung oder bei Nichtvorhandensein einer Fernwartung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Inhalt der konkreten Leistung, „Changes“

- 9.1 Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch ecos systems Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.
- 9.2 Die konkreten Leistungen sind im Einzelvertrag dokumentiert. Gegenstand sind ausschließlich die im Einzelvertrag bezeichneten IT-Systeme gemäß Funktionsbeschreibung und Dokumentation. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i.S.d. §§ 434, 633 BGB.

10. Mitwirkungspflichten

Die jeweiligen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung für einfach oder leicht fahrlässig verursachte Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wird der Höhe nach auf denjenigen Umfang beschränkt, der dem Risikoumfang entsprach, der für die ecos systems bei der Eingehung des Einzelvertrags bestand und die ihr erkennbar war.
- 11.2 Haftungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Schadens hätte Kenntnis erlangen müssen. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen, in denen ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich und/ oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
- 11.3 Sofern Schadensersatzansprüche in Folge der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht werden, gilt, dass die Verjährung im Falle des Verkaufs eines Produkts innerhalb von 12 Monaten ab dem Gefahrenübergang endet. Im Falle der Verletzung eines Reparatur- oder Wartungsvertrags ist die Verjährung auf 12 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Vollendung befristet. § 9 Abs.2 S.2 gilt entsprechend.

12. Höhere Gewalt

Wird die ecos systems an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Pandemien;
- Eingriffe durch Malware,
- Betriebsstörungen, die nicht von der ecos systems zu vertreten sind,
- behördliche Eingriffe,
- Kommunikationsnetzschwierigkeiten

- Energieversorgungsschwierigkeiten,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der ecos systems oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von zwei Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt diese als unmöglich.

13. Subunternehmer

- 13.1 ecos systems hat die Möglichkeit, dem Auftraggeber eine Liste zu übergeben, die die Subunternehmer aufführt, mit denen ecos systems ständig zusammenarbeitet. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, der ecos systems die Zustimmung zur Beauftragung einzelner Subunternehmer zu verweigern. Die Verweigerung darf nicht ohne billigen Grund geschehen. ecos systems haftet für das Verschulden des eingeschalteten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT- sicherheitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 13.2 Nach der DSGVO besteht für ecos systems die Verpflichtung der Offenlegung der Subunternehmer. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Abschluss eines Einzelvertrags für dessen Laufzeit und eine darüber hinaus gehende Periode von 12 Monaten, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall durch ecos systems festzulegen ist und der Höhe wegen durch das jeweils zuständige Landgericht auf Betreiben des Auftraggebers überprüfbaren Vertragsstrafe, in jedem Fall nicht weniger 5.000,00 Euro und nicht mehr als 25.000,00, es zu unterlassen, einen Vertrag mit dem jeweils genannten Subunternehmer über die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen abzuschließen.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Datenschutz sind in der Anlage AVV gesondert geregelt.
- 14.2 Sofern gewünscht, können die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) abschließen.

Teil II – Support und Managed Service

15. Mitarbeiter der ecos systems

- 15.1 ecos systems verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der „Mitarbeiter“ obliegt ecos systems. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgen unter verantwortlicher Leitung von ecos systems. Die „Mitarbeiter“ der ecos systems unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von ecos systems, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
- 15.2 Die „Mitarbeiter“ von ecos systems erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber das Recht, sich in den Räumen des Auftraggebers während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten „Mitarbeitern“ der ecos systems den Zugang zu den Räumen des Auftraggebers zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur ecos systems zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.
- 15.3 Die Fachaufsicht über die „Mitarbeiter“ der ecos systems obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der Auftraggeber unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines „Mitarbeiters“, ist ecos systems verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.
- 15.4 ecos systems ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihr für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. ecos systems wird den Auftraggeber von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist

ausschließlich die Aufgabe von ecos systems, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.

16. Regelungen für Werkverträge

Sofern der Inhalt der Leistung der ecos systems als Werkleistung zu qualifizieren ist, gelten folgende Regelungen:

- 16.1 Eine Abnahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrags. Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der Auftraggeber die Leistung der ecos systems in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. ecos systems hat den Auftraggeber hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen. Bei bestimmten, sich routinemäßig wiederholenden Leistungen tritt die Vollendung an die Stelle der Abnahme.
- 16.2 Die Gewährleistung erfolgt zunächst durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Leistungsstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn ecos systems durch Lieferung oder andere Leistungen Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkung des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Auftraggeber zumutbar ist.
- 16.3 Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllungen fehl und sind diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 16.4 Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 16.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche gilt eine Frist von 12 Monaten. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/ oder Gesundheit und/ oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/ oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen. Ansprüche aus einer Verletzung von Nachbesserungsansprüchen verjähren ab dem Moment der Abnahme.

17. Regelungen für Dienstverträge

- 17.1 Die Regelungen dieses Paragraphen sind anwendbar, wenn die ecos systems auf der Basis einer erfolgsunabhängigen Leistung beauftragt wird.
- 17.2 Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, ecos systems die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. ecos systems wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird ecos systems nach Wunsch des Auftraggebers eine Behelfslösung bereitstellen.
- 17.3 Termine und Fristen sowie Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, sonst aus dem Gesetz.

18. Hotline

Nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags erbringt die ecos systems fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden technischen Fehlern, Anwendungsproblemen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der überlassenen „Produkte“. Betreuungsaufgaben werden montags bis freitags von 8:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen (es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Bayern) wird keine Hotline betrieben. Es gilt die Zeitzone Berlin.

- Nicht zu den Aufgaben der Hotline gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der „Produkte“.
- Vor Inanspruchnahme der Hotline hat der Auftraggeber die Lösung des Problems im zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die Anwender-Dokumentation und die Hilfefunktion zu beachten.

19. Support

Sofern nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, werden folgende Leistungen erbracht:

19.1 Reaktion bei Störungsmeldungen und Versuch von Beseitigung von „technischen Fehlern“

a) Störfall und Störungsreaktionszeiten

Nach der Meldung einer Störung hat die ecos systems innerhalb der vereinbarten „Störungsreaktionszeiten“ mit Arbeiten zur Beseitigung von Störungen und zur Analyse der Störungsursache zu beginnen. Die Analyse der Störungsursache und der Versuch der Beseitigung richtet sich nach Dienstvertragsrecht, wenn sich die Störung als „technischer Fehler“ herausstellt oder sich die ecos systems zu Recht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung stützt.

b) Versuch der Beseitigung von „technischen Fehlern“

Ob ein „Mangel“ oder ein „technischer Fehler“ vorliegt, richtet sich nach dem Ergebnis der Analysephase, die ab dem Moment der Störungsmeldung innerhalb der Störungsreaktionszeit stattfindet.

- i) Liegt ein Mangel vor, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Gesetz. Sofern die Durchführung einer Nachbesserung zumutbar ist, hat die ecos systems zunächst das Recht der Nachbesserung innerhalb angemessener Zeitspannen.
- ii) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so gelten die Regelungen des Abs.2.

19.2 Liegt ein „technischer Fehler“ vor, unterstützt die ecos systems den Auftraggeber nach Maßgabe der Regelungen, die in der Anlage SLA festgelegt sind. Einen Erfolg der Beseitigung des „technischen Fehlers“ schuldet sie in diesen Fällen aber nicht.

B. Verkauf, Vermietung & Wartung von Hardware-Produkten

Teil I – Verkauf von Produkten

Sofern der Auftraggeber „Hardware-Produkte“ kauft, mietet oder warten lässt, gelten zusätzlich zu den im Rahmenvertrag Teil I genannten Regelungen die folgenden Bestimmungen.

1. Vertragsgegenstand Verkauf von Produkten

- 1.1 Der Auftraggeber erwirbt die im Einzelvertrag genannten „Hardware-Produkte“ (zusammen im Folgenden auch als *Hardware-Produkt* bezeichnet).
- 1.2 Für das Produkt erhält der Auftraggeber die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation.
- 1.3 Die Lieferung durch die ecos systems erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die ecos systems selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der „Hardware-Produkte“ nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen.
- 1.4 Aus der Natur der Tätigkeit der ecos systems ergibt sich, dass die Preise von den ursprünglichen Summen, die im Einzelvertrag genannt wurden, abweichen können. Es handelt sich dabei um Preiserhöhungen, die nicht beeinflussbar sind und sich aus den Handelsgebräuchen ergeben. Preiserhöhungen zu Lasten des Auftraggebers können aber nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung erhöht haben und ecos systems diese nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc.
- 1.5 Ohne bestimmte Vorschriften erfolgt der Versand unter Berechnung der jeweils gültigen Fracht-/Verpackungskostenpauschalen. Die Kosten für einen Expressversand auf Wunsch des Auftraggebers werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Alle ausgehenden Lieferungen sind durch ecos systems versichert. Die Versicherung ist im Kaufpreis enthalten. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ist der Käufer verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, damit Ansprüche gegen die Versicherung geltend gemacht werden können. Die Kosten der normalen Verpackung sind in den Fracht- und Verpackungskostenpauschalen enthalten. Sofern eine Spezialverpackung gefordert oder nach den gegebenen Umständen nach Ermessen der ecos systems erforderlich ist, wird diese nach gesonderter Vereinbarung berechnet.

2. Liefertermine

Lieferzeiten sind dem Einzelvertrag zu entnehmen.

3. Mängelgewährleistung beim Verkauf von „Produkten“

- 3.1 Der Auftraggeber muss die „Hardware-Produkte“ unverzüglich auf wesentliche Mängel und Vollständigkeit untersuchen und etwaige Rügen ecos systems gegenüber erklären. Im Falle der Installation der „Hardware-Produkte“ durch die ecos systems hat der Auftraggeber gemeinsam mit der ecos systems ein Abnahmeverfahren durchzuführen. Der Inhalt des Verfahrens richtet sich nach dem Einzelvertrag
- 3.2 Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht ecos systems zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.3 Dem Auftraggeber ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass ecos systems ausschließlich die Funktionsweise der von ecos systems gelieferten „Hardware-Produkte“ in der im Einzelauftrag genannten Systemumgebung überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der „Hardware-Produkte“ im systemischen Verbund mit anderen, darin nicht genannten Komponenten gewährleistet ist. Der Auftraggeber trägt für diese Funktion selbst die Verantwortung oder kann ecos systems mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen.
- 3.4 Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt.
- 3.5 Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der „Hardware-Produkte“ infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.
- 3.6 Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch ecos systems zu vertreten ist, soweit die Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber ohne Zustimmung der ecos systems Veränderungen an den „Produkten“ und/oder der Systemumgebung vorgenommen hat, die „Hardware-Produkte“ unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder die „Hardware-Produkte“ -nicht den ecos systems Richtlinien gemäß- betrieben oder gewartet worden sind.
- 3.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des „Gefahrenübergangs“ der „Hardware-Produkte“. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, sofern ecos systems den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, oder der Mangel einen Schaden als Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit verursacht hat und/ oder in den Fällen, in denen in dem schädigenden Ereignis zugleich eine Verletzung einer Garantiezusage liegt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 3.8 Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei ecos systems entsteht, dass die „Hardware-Produkte“ vom Auftraggeber an einen anderen Ort, als den oben genannten Sitz des Auftraggebers verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

Teil II – Wartung von Hardware-Produkten

4. Vertragsgegenstand Wartung von Hardware-Produkten

Gegenstand ist die Übernahme der Wartung der im Einzelvertrag aufgeführten „Hardware-Produkte“ durch die im Einzelvertrag aufgeführten Leistungen.

5. Leistungszeiten

Die Leistungszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

6. Leistungsort und Umsetzung

- 6.1 Der Leistungsort für die Wartung der „Hardware-Produkte“ ist die im Einzelvertrag genannte Betriebsstätte des Auftraggebers und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall ist ecos systems berechtigt, die

Wartungsarbeiten in einer ihrer Werkstätten durchzuführen; in diesem Fall wird ecos systems dem Auftraggeber ein Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.

- 6.2 Die Umsetzung von „Produkten“ an einen anderen als den im Einzelvertrag genannten Leistungsort ist ecos systems durch den Auftraggeber spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Jede Umsetzung von „Produkten“ hat durch die ecos systems zu erfolgen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ecos systems schriftlich von einer veranlassten Umsetzung von „Produkten“ an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort, etwa im Rahmen einer Geschäftssitzverlegung, zu informieren. In diesem Fall wird ecos systems die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist, also z.B. der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem ecos systems bereits gleichartige „Hardware-Produkte“ betreut. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist ecos systems berechtigt, ihre Zustimmung zur Umsetzung der „Hardware-Produkte“ an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen.
- 6.4 Führt die Umsetzung zu einem für ecos systems unzumutbaren, zusätzlichen Aufwand, wird ecos systems ihre Zustimmung hierzu rechtzeitig vorher schriftlich verweigern. Die Verpflichtung der ecos systems zur Wartung der von der Umsetzung betroffenen Vertragsgeräte endet in diesem Fall mit dem Tag der Umsetzung. Der Auftraggeber bleibt bis zum Vertragsende zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- 6.5 Die Einbeziehung weiterer „Hardware-Produkte“ im Falle späterer Systemerweiterungen in den Leistungsumfang dieses Vertrages bedarf einer erneuten, schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 6.6 Der Auftraggeber ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen von „Produkten“ nicht berechtigt; geplante Veränderungen der „Hardware-Produkte“ sind der ecos systems schriftlich vorher anzukündigen. Wirken sich diese nach Auffassung von ecos systems wesentlich auf den Wartungsaufwand aus oder sind diese für ecos systems unzumutbar, wird ecos systems dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und auf Aufforderung des Auftraggebers ein neues Angebot unterbreiten. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, läuft der Vertrag unverändert bis zum Vertragsende.

7. Instandsetzung

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Produktausfälle und/ oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben. ecos systems beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist; nach Eingang der Fehlermeldung teilt ecos systems dem Auftraggeber mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens sie die gemeldete Störung beseitigen wird. Unterbleibt eine für ecos systems nachvollziehbare Beschreibung, wird ecos systems den Auftraggeber auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und nach Ablauf der ggf. durchzuführenden eigenen Analyse einen neuen Zeitrahmen für die Fehlerbeseitigung nennen.
- 7.2 Falls ecos systems innerhalb angemessener Zeit die Funktionsfähigkeit des „Produkts“ nicht durch eine Reparatur herstellen kann, wird sie kostenlos ein Ersatzgerät beschaffen.
- 7.3 Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwändiger als angenommen, so ist ecos systems berechtigt, dem Auftraggeber eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Die Pflicht zu Instandsetzungsarbeiten sowie der Stellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung entfällt, wenn sich der Fehler oder die Störung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigen lässt. Als unverhältnismäßig gilt ein Aufwand, der die jährliche Gegenleistung aus diesem Vertrag um mindestens das Doppelte übersteigen würde. In diesem Fall ist ecos systems zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 7.5 Auf Wunsch des Auftraggebers bietet ecos systems den Anschluss des Auftraggebers an ihre Ferndiagnose und -Wartungseinrichtungen an; die für die Installation entstehenden Kosten der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen teilt ecos systems dem Auftraggeber auf Anfrage mit und führt den Anschluss auf Basis separater Beauftragung und Berechnung durch. Die Erbringung der Ferndiagnose und -wartung selbst erfolgt auf Basis der Vorschriften dieses Paragraphen und wird von der Wartungsvergütung umfasst.

8. Instandhaltung

- 8.1 Gegenstand der Instandhaltungsmaßnahmen sind Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der „Hardware-Produkte“ durch Produktpflege dienen, sowie der Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleißteile. Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile gehen in das Eigentum von ecos systems über.
- 8.2 Im Rahmen der vereinbarten Wartungspauschale übernimmt ecos systems auch anfallende Konfigurations- oder Installationsarbeiten, die einen Zeitaufwand von 4 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Erforderliche Konfigurations- und Installationsarbeiten, die einen darüberhinausgehenden Zeitaufwand verursachen würden, meldet ecos systems dem Auftraggeber; dabei unterbreitet sie dem Auftraggeber – soweit für ihn möglich und zumutbar – ein Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten, welches die zu erbringende Leistung und den Stunden- und Materialaufwand spezifiziert beschreibt und einen unverbindlichen Kostenvorschlag enthält.
- 8.3 Die Verpflichtung zur Instandhaltung entfällt, wenn dies für ecos systems mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung der „Hardware-Produkte“ erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen ist, 10% höher liegen als bei Vertragsschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der Pflegeleistung mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen, oder die Parteien vereinbaren die Aufhebung des Vertrags.
- 8.4 Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, es sei denn, sie sind im Einzelvertrag aufgeführt.
- 8.5 Der Auftraggeber kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie die ersetzten „Hardware-Produkte“, also zum Nachteil des Auftraggebers erheblich von dem vereinbarten Soll-Zustand gemäß der einzelvertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotenen neuen „Produkten“ mit unzumutbaren Kosten für den Auftraggeber verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Hardware-Produkte“ folgen.
- 8.6 ecos systems führt die vorbeugende regelmäßige Inspektion nach Maßgabe der jeweiligen Produktherstellervorschriften durch.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

10. Abnahme

- 10.1 Es liegt in der Natur der Sache, dass bei wiederkehrenden Leistungen keine wiederholte Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt. In diesen Fällen tritt die Vollendung an die Stelle der Abnahme. Der Auftraggeber wird von ecos systems per E-Mail oder auf andere Weise per Textform darauf hingewiesen, dass ecos systems bestimmte Leistungen erbracht hat. Es obliegt dem Auftraggeber, sich innerhalb der im Einzelvertrag vereinbarten Fristen darüber zu informieren, ob die Leistungen der ecos systems ordnungsgemäß erbracht wurden. Macht der Auftraggeber innerhalb der in dem Einzelvertrag jeweils gesetzten Intervalle keine Reklamationen geltend, so gilt, dass die Leistung der ecos systems ordnungsgemäß erbracht ist. Einer eigenständigen Abnahme bedarf es nur dann, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in dem Einzelvertrag vereinbart ist.
- 10.2 In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Einzelvertrags eine Abnahme zu erfolgen hat, gilt: Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der Auftraggeber die Leistungen der ecos systems in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. ecos systems hat den Auftraggeber hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.

11. Gewährleistung für Wartungsleistungen

11.1 Für Werkverträge gelten folgende Regelungen:

- a) Nicht als mangelhaft gilt eine Leistung, bei der ecos systems anstelle der Mängelbeseitigung dem Auftraggeber eine zumutbare, gleichwertige Ausweichlösung anbietet. ecos systems ist berechtigt, die mangelhaften „Hardware-Produkte“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Hardware-Produkte“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind.
- b) Gelingt es der ecos systems innerhalb der angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, die anderen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Hardware-Produkte“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, solange ecos systems zur Fehlerbehebung bereit und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung zumutbar ist.
- d) Änderungen der gewarteten „Hardware-Produkte“ oder der Systemumgebung führen dazu, dass der Auftraggeber nachweisen muss, dass die Störung durch einen *Mangel* verursacht wurde. Sofern dieser Nachweis misslingt, werden dem Auftraggeber sowohl die Kosten der Durchführung der Analysephase als auch die Kosten des Versuchs der Behebung des „technischen Fehlers“ in Rechnung gestellt. Hier sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der ecos systems zugrunde zu legen.
- e) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Abnahme oder Vollendung der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel der Leistung einen Schaden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- f) Stellt sich heraus, dass von ecos systems erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, so trägt der Auftraggeber die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen gem. der allgemeinen Kostensätze der ecos systems. Bei Kostenersatz durch den Auftraggeber sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der ecos systems zugrunde zu legen.
- g) Die Nacherfüllung kann nach Wahl der ecos systems entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm, die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Etwasiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei ecos systems entsteht, dass die „Hardware-Produkte“ vom Auftraggeber an einen anderen Ort als den im Einzelvertrag bezeichneten Sitz des Auftraggebers verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

12. Besondere Regelungen für die Vergütung

- 12.1 Die Wartungspauschale basiert auf der Annahme, dass ecos systems für Instandsetzungsarbeiten min. 4 Stunden/ Personentage, für Instandhaltungsarbeiten min. 4 Stunden/ Personentage aufwenden muss. Wird dieser Aufwand um mehr als 10 % unter- oder um mehr als 10 % überschritten, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Pauschale.
- 12.2 Für den Zeitraum von einem Jahr ab der Installation und Inbetriebnahme der „Hardware-Produkte“ durch den Auftraggeber ist für Instandsetzungsarbeiten keine Vergütung zu entrichten.
- 12.3 Die Wartungsgebühren sind jährlich im Voraus in einer Summe zu Beginn eines Vertragsjahres fällig. Sie können nach Wahl von ecos systems auch per Bankeinzug gezahlt werden.
- 12.4 Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss sind Steigerungen aufgrund allgemeiner Kostensteigerung der insgesamt zu zahlenden Pflegegebühren bis zu 5% pro Jahr möglich. Der Auftraggeber wird mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung informiert.
- 12.5 Kann ecos systems bei gemeldeten Fehlern oder in Anspruch genommenen Pflegeleistungen nachweisen, dass kein Pflege- oder Gewährleistungsfall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie die Leistungen der ecos systems für die Fehlerbeseitigung zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.6 Finden sowohl Fehlerbehebungen für den Auftraggeber statt, die über die pauschale Pflegegebühr abgegolten sind, als auch solche, die gesondert abgerechnet werden, so dienen die Service-Berichte der ecos systems Mitarbeiter und/ oder die Vorfalldokumentation der ecos systems/ Kundenbetreuung als Abrechnungsgrundlage.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Einzelvertrag wird mit dessen Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit und die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch ecos systems zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Wartungsgebühr anteilig erstattet.

Teil III – Vermietung von Hardware-Produkten

14. Vertragsgegenstand

- 14.1 Gegenstand ist die Vermietung der im Einzelvertrag aufgeführten „Hardware-Produkte“.
- 14.2 Die Produkte werden dem Kunden mitsamt einer LTE-Kommunikation für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags zur Verfügung gestellt und es werden zusätzliche Leistungen erbracht, die mit dem Betrieb des Produktes im Zusammenhang stehen. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag
- 14.3 Die Regelungen des Teil 1 dieser AGB § 2 Abs.2 bis 5 gelten.

15. Vertragsdauer und Kündigung

- 15.1 Einzelverträge können von jeder Seite frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder Einzelvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.) gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Parteien unbenommen.
- 15.2 Außerordentliche Kündigung
- 15.3 Ein wichtiger Grund, der die ecos systems zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen um jeweils mehr als 30 Tage in Verzug ist und keine Legitimation für den jeweiligen Verzug vorliegt;
 - b) der Kunde eine der vereinbarten Mitwirkungspflichten als ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, die ecos systems den Kunden zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Kunde trotz dieser Aufforderung nicht mitwirkt, so dass die Erbringung der Leistung durch die ecos systems gefährdet oder unmöglich ist.
- 15.4 Ist die ecos systems zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, so bezieht sich das Kündigungsrecht auf die von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Verträge sowie auf alle mittelbar betroffenen Verträge, die die ecos systems ohne den von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 15.5 Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die Abmahnung ist schriftlich zu erklären und es ist dem Kunden Gelegenheit zu geben, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Umstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es hingegen nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erklärung der außerordentlichen Kündigung rechtfertigen.

16. Anlieferung und Retour von „Hardware-Produkte“

- 16.1 ecos systems übergibt die „Hardware-Produkte“ an dem im Einzelvertrag angegebenen Lieferort und zu den dort festgelegten Zeitpunkten.
- 16.2 Überprüfung des Lieferumfangs: Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht zu überprüfen, ob die „Hardware-Produkte“ beim Transport beschädigt worden sind oder Teile fehlen. Dies ist der ecos systems unverzüglich anzuzeigen. ecos systems wird dann umgehend neu liefern.
- 16.3 Der Auftraggeber hat vor der Anlieferung der „Hardware-Produkte“ die ihm im Einzelvertrag von der ecos systems rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Betriebsbereitschaft der „Hardware-Produkte“ erforderlich sind. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

17. Gebrauch der „Hardware-Produkte“, Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Vermietung der „Hardware-Produkte“ erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Auftraggeber. Die „Hardware-Produkte“ dürfen nur zu den im Einzelvertrag näher bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis der ecos systems *nicht* berechtigt, die „Hardware-Produkte“ einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem „Dritten“ zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Auftraggebers ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

18. Obhuts- und Duldungspflichten des Auftraggebers

18.1 Der Auftraggeber hat die „Hardware-Produkte“ pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der „Hardware-Produkte“ durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Auftraggeber wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der ecos systems, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und in der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der „Hardware-Produkte“, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

18.2 Der Auftraggeber gestattet den Mitarbeitern der ecos systems innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den „Produkten“ für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zu wahren.

19. Änderungen am „Produkt“; Veränderung des Aufstellungsortes der „Hardware-Produkte“

19.1 ecos systems ist berechtigt, Änderungen am „Produkt“ vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des „Produktes“ nicht beeinträchtigt wird. ecos systems hat den Auftraggeber über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.

19.2 Änderungen und Anbauten an den „Produkten“ durch den Auftraggeber bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der ecos systems. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der „Hardware-Produkte“ mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der „Hardware-Produkte“ stellt der Auftraggeber auf Verlangen der ecos systems den ursprünglichen Zustand wieder her.

19.3 Die Regelungen des Punkt 7 dieser AGB gelten.

20. Leistungen zur Instandsetzung und Instandhaltung

Es gelten die in den Punkten 8 bis 10 und in dem Einzelvertrag gemachten Ausführungen.

21. Gewährleistung

21.1 Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl der ecos systems zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

21.2 Eine Kündigung des Auftraggebers gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der ecos systems ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der ecos systems verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.

21.3 Die Regelungen des § 12 Abs. 1 lit c und d gelten.

21.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ecos systems Mängel des „Produktes“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der ecos systems zur Störungsanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die ecos systems weiterleiten.

21.5 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von dem Bestehen eines Mangels des „Produktes“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen durch den Mangel ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen, in denen der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren unter dem zuvor beschriebenen Vorbehalt 12 Monate nach dem Moment der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des schädigenden Ereignisses.

22. Nutzungsrechte an der Software

Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die im Rahmen der vermieteten „Hardware-Produkte“ oder zur Durchführung der Managed Services zum Einsatz kommende Software zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu „nutzen“, d.h., er erhält das Recht, die bereitgestellte Software zu installieren und in den Arbeitsspeicher zu laden. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags übertragen, und ergibt sich wie die Anzahl der Nutzungsrechte aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

23. Rückgabe der Produkte

23.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Anbieter die „Hardware-Produkte“ in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

23.2 Bei der Rückgabe der „Hardware-Produkte“ wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der „Hardware-Produkte“ festgehalten werden. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

23.3 Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der „Hardware-Produkte“.

C. Verkauf & Wartung von Software-Produkten

Diese AGB werden einbezogen, wenn Software gekauft oder Wartungsverträge (Release-Verträge) für die Software abgeschlossen werden und diese AGB in die Einzelverträge einbezogen werden.

Zusätzlich zu den Definitionen des Allgemeinen Teils gelten folgende Festlegungen:

- a) „Auslieferung“: ist die Übergabe bzw. das Zurverfügungstellen der Software oder „Releases“ an den Auftraggeber. Die Auslieferung ist erfolgt, wenn der Auftraggeber Dokumente mit den erforderlichen Informationen erhalten hat, die es ihm ermöglichen, sich die Software im Download zu verschaffen.
- b) „Individualsoftware“: ist die für den „Auftraggeber“ erstellte oder bearbeitete „Software“.
- c) „Release“: ist der Oberbegriff für „Updates“ und „Upgrades“.
- d) „Release-Vertrag“: ist der Vertrag, in dessen Rahmen Updates oder Upgrades an den Auftraggeber ausgeliefert werden.
- e) „SLA“: (Service Level Agreement) sind die Regelungen, die die Prozesse im Falle des Auftretens von „Störungen“ oder „technischen Fehlern“ regeln.
- f) „Standardsoftware“: ist die nicht für den „Auftraggeber“ erstellte oder bearbeitete „Software“.
- g) „Software“: wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ oder speziell angepasste „Individualsoftware“ verwendet, die von ecos systems hergestellt oder geliefert wurde.
- h) „Störung“: ist der Oberbegriff für eine Fehlfunktion der „Software“, die als „Mangel“ oder als „technischer Fehler“ qualifiziert wird.
- i) „System“: ist das technische System des Auftraggebers, auf dem die „Software“ oder „Hardware“ betrieben werden soll: Das „System“ des Auftraggebers besteht meistens aus Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, Virenschaltern, etc.
- j) „Systemumgebung“: sind die technischen Umgebungen wie insbesondere Schnittstellen, Betriebssystem etc., die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die erforderliche „Systemumgebung“ ist in der

jeweiligen **Anlage SYS** beschrieben. Diese ist aus dem jeweiligen Einzelvertrag ersichtlich. Die Systemumgebung kann sich von Release zu Release ändern. Dies wird in den Release-Notes zu den Releases bekannt gegeben.

- k) „Supportarbeiten“: sind Arbeitsleistungen im Rahmen des Abschnitts II des mitgeltenden Rahmenvertrags, mittels derer versucht wird, den aufgetretenen „technischen Fehler“, zu beseitigen oder eine akzeptable Umgehungsmöglichkeit zu realisieren.
- l) „technischer Change“: bedeutet Änderung der „Software“ oder der „Systemumgebung“.
- m) „Updates“: dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Standardsoftware in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Updates werden im Rahmen des Miet- oder des Release-Vertrags ausgeliefert.
- n) „Upgrades“: dienen der Erweiterung der Funktionen der Standardsoftware.
- o) „Vertragsschluss“: ist die Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrags durch beide Parteien.
- p) „Version“: ist der Release-Stand der „Software“.

1. Einzelvertrag

- 1.1 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Einzelvertrag bezeichneten Leistungen und Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten.
- 1.2 Die Funktionsfähigkeit der Software wird für die unveränderte Software in der vorgegebenen Systemumgebung gewährleistet.
- 1.3 Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch ecos systems Vertragsgegenstand, wenn er im Einzelvertrag zumindest in Textform dokumentiert ist und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

2. Lieferzeiten, höhere Gewalt

Die „Auslieferung“ erfolgt zu dem sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergebenden Zeitpunkten.

3. Vergütung; Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers; Aufrechnung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Einzelvertrag. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im Einzelvertrag geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 3.3 ecos systems behält sich die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis des Einzelvertrags vor. Dem Auftraggeber wird ein entsprechender Warnhinweis über die Verfügbarkeit der „Software“ erteilt, wenn sich ecos systems die Nutzbarkeit der „Software“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/ oder postalisch auf die Sperrung der „Software“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.

4. Nutzungsrechte an der „Software“

- 4.1 Der Auftraggeber erhält die in dem Einzelvertrag genannte Anzahl von Nutzungsrechten an der Standardsoftware, die ihn zur vorübergehenden oder dauerhaften Vervielfältigung der Software berechtigen. Für die Software von Drittherstellern können eventuell weitere vertragliche Regelungen gelten, die sich aus der jeweiligen EULA (EndUserLicenceAgreement - Nutzungsbestimmungen für Endanwender) ergeben. Andere Nutzungsrechte als die hier explizit genannten, werden dem Auftraggeber nicht übertragen. Die Vorschriften der §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 4.2 Installiert der Auftraggeber neue „Releases“, welche frühere, ihm von der ecos systems im Rahmen der Erfüllung eines Releasevertrags überlassenen ersetzen, so erlischt das Nutzungsrecht an den ersetzten Releases 2 Wochen nach dessen „Auslieferung“ und Installation.
- 4.3 Teile der Software basieren auf Free and Open Source-Modulen. Die Lizenzbedingungen dieser Module, und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Folgen, sind auf der Webseite von ecos systems hinterlegt.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten, die im Synallagma zur Leistungspflicht der ecos systems stehen.
- 5.2 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so ist ecos systems zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist ecos systems berechtigt, den Einzelvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

6. Funktionstest

Die Parteien vollziehen nach dem Abschluss der Installation der „Software“ einen Funktionstest. Sollten nach dem Test noch abnahmeverhindernde Mängel bestehen, so finden die Regelungen des Punkts 4 und 6 des Allgemeinen Teils Anwendung mit der Maßgabe, dass die dort genannten Rechte zur Geltendmachung von Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt erst geltend gemacht werden dürfen, nachdem die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Dies gilt nicht, wenn die „Software“ nur ausgeliefert und vom Auftraggeber selbst installiert wird.

7. Gewährleistung für neue „Software“ und „Upgrades“

Für die Gewährleistung von „Standardsoftware“ oder Upgrades gelten folgende Regelungen:

- 7.1 ecos systems ist berechtigt, mangelhafte „Software“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Software“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind. Dies geschieht insbesondere durch Auslieferung und Installation neuer „Upgrades“. Sofern der Auftraggeber keinen „Supportvertrag“ mit der ecos systems abgeschlossen hat, hat der Auftraggeber die Neuinstallation und Konfiguration der „Releases“ zu vergüten.
- 7.2 Gelingt es ecos systems innerhalb einer angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts oder der Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Software“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- 7.3 Gewährleistung im Falle eines „technischen Changes“
 - a) Sofern der Auftraggeber (oder Dritte/ im Einzelvertrag des Auftraggebers genannten), einen „technischen Change“ vornehmen, dem ecos systems nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die auftretende „Störung“ als „Mangel“ und nicht als „technischen Fehler“ zu qualifizieren ist.
 - b) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Analyse der Störung. Gleiches gilt im Falle einer vermeidbaren Fehlbedienung.
 - c) Liegt ein „technischer Fehler“ vor und ist ein Support SLA abgeschlossen, so versucht die ecos systems den „technischen Fehler“ zu beseitigen. Die Höhe der Vergütung kann in einem Einzelvertrag festgelegt werden. Ist keine Regelung in einem Einzelvertrag dokumentiert, richtet sich die Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste. Die Dauer der Leistungen ist zwischen den Parteien abzustimmen.
- 7.4 Gewährleistungsansprüche für ausgelieferte „Standardsoftware“ und/ oder von Upgrades verjähren zwölf Monate ab der „Auslieferung“. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab dem Moment der „Auslieferung“.

8. Haftung

Die Haftung richtet sich nach Punkt 11 des Allgemeinen Teils.

Teil II – Wartungs- oder Release-Vertrag

9. Releases

9.1 Lieferung von „Updates“

a) Sicherheitshinweise

Die große Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten bedingt nicht vorab einzuschätzende Unsicherheitsfaktoren, so dass eine ordnungsgemäße Funktion der dem Auftraggeber im Rahmen dieses Releasevertrags gelieferten „Standardsoftware“ nur in einer vertraglich vereinbarten oder zuvor getesteten „Systemumgebung“ gewährleistet werden kann. Die jeweils aktuellen Hinweise der ecos systems [Pfleghinweise] über die „Systemumgebung“, die in der Anlage SYS benannt sind, sind unbedingt zu beachten. Diese Anlage ist in der Dokumentation der einzelnen „Releases“ enthalten.

b) Leistung

ecos systems wird die gepflegten Programme während der Laufzeit des Einzelvertrags und, falls anwendbar, in der Zeit der Gewährleistung aus diesem Vertragsverhältnis an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb angemessener Frist und nach Maßgabe des Einzelvertrags anpassen. Ebenfalls werden die gepflegten Programme an die in der Anlage SYS genannten Versionen der erforderlichen Softwareumgebung angepasst. Ausgenommen sind Verpflichtungen der ecos systems, die sich daraus ergeben, dass die ecos systems gesetzlich dazu verpflichtet ist, Unterstützungsleistungen zu erbringen, die den Auftraggeber dazu in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen nach der DSGVO zu erfüllen. Solche Leistungen sowie alle anderen Leistungen, die nach der DSGVO von der ecos systems für den Auftraggeber erbracht werden müssen, werden nach Aufwand abgerechnet. Einzelheiten finden sich in der jeweils aktuellen Preisliste.

Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, sondern gesondert zu beauftragen.

ecos systems kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen durch Lieferung neuer „Standardsoftware“ oder durch Hinweise an das Personal des Auftraggebers zur Eingabe von Programmänderungen oder durch Änderungen von Programmparametern erbracht werden.

Der Auftraggeber kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Auftraggeber verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Standardsoftware“ folgen.

c) Leistungsgrenzen

Es besteht keine Verpflichtung zur Lieferung von „Software“, die die Kompatibilität mit jeglicher beim Auftraggeber vorhandenen „Systemumgebung“ herstellt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die bei ihm vorhandene Systemumgebung ändern will, es sei denn, dies würde aus Gründen der IT-Sicherheit evident erforderlich sein.

d) Prozess

Geliefert wird ausschließlich „Software“, die die Kompatibilität zu der im Einzelvertrag genannten „Systemumgebung“ herstellt. So gibt es Softwareversionen der Systemumgebung, die technisch nicht ausreichend ausgereift erscheinen. Deshalb wird ecos systems zu Beginn eines Kalenderjahres mitteilen, wann sie welche Releases für die zu pflegende „Standardsoftware“ herstellt und liefert, die die Kompatibilität zu der sich geändert habenden „Systemumgebung“ realisiert. Einzelheiten regelt der jeweilige Einzelvertrag.

e) Verzug

Ansprüche auf die Auslieferung von „Updates“ bestehen erst, nachdem die ecos systems ihre eigene „Standardsoftware“ ausreichend getestet und evaluiert hat. Ansprüche aus Verzug können nur im Hinblick auf den von der ecos systems für jedes Kalenderjahr veröffentlichten Release-Plan, sonst für jeweils gesondert vereinbarte Liefertermine, geltend gemacht werden. Die Software wird dem Auftraggeber in der im Einzelvertrag beschriebenen Weise „ausgeliefert“.

f) Kostengrenze

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer, kompatibler „Standardsoftware“ entfällt auch, wenn dies für die ecos systems mit unzumutbaren Kosten verbunden ist, also dann, wenn die mit dem Einzelvertrag vereinbarte Pauschale bei weitem nicht mehr ausreicht. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn sich die für die Anpassung des Programmes erforderlichen Kosten in einem Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags oder dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung der Pauschale um mindestens 10% erhöht haben und die erhöhten Kosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können. In einem derartigen Fall hat die ecos systems einen Anspruch darauf, dass die Parteien in Gespräche über eine Anpassung der Vergütung oder der Leistung eintreten. Kommen solche Gespräche nicht zustande oder führen binnen einer Zeitspanne von 3 Monaten nicht zu einem Konsens, so hat die ecos systems das Recht, den Einzelvertrag mit einer dann geltenden Frist von 6 Monaten ordentlich zu kündigen.

g) End of life:

Die von ecos systems gelieferte „Standardsoftware“ sowie die von anderen Herstellern stammende, im Einzelvertrag benannte „Software“, bestehen teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, für jegliche älteren Versionen dieser „Standardsoftware“ „Updates“ „auszuliefern“. „Updates“ werden dem Auftraggeber für einen „Release-Stand“ ausgeliefert, der dem Auftraggeber 36 Monate zuvor zur Verfügung gestellt wurde. ecos systems wird die Kündigung der Auslieferung von „Updates“ mit einer Frist von mindestens 24 Monaten ankündigen. Abweichungen zu dieser Regelung sind in Abhängigkeit zu den Ankündigungen der jeweiligen Hersteller im Einzelfall möglich. Die Kündigung kann isoliert von den anderen Leistungen des Vertrags erfolgen.

Sollte der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist den Wunsch haben, „Standardsoftware“ zu verwenden, deren Pflege von der ecos systems nicht mehr standardmäßig am Markt angeboten wird, ist die Pflege dieser „Standardsoftware“ nicht mehr von der Wartungspauschale gedeckt, sondern gesondert zu vereinbaren.

9.2 Lieferung von „Upgrades“

a) Leistungen

ecos systems stellt dem Auftraggeber „Upgrades“ der ursprünglich gelieferten „Standardsoftware“ zur Verfügung, nachdem sie durch ecos systems freigegeben wurden und sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Sofern die Bedienung des Programms sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert. Diese steht in Form einer Onlinehilfe zur Verfügung. Grundsätzlich besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. ecos systems wird Anregungen des Auftraggebers ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Verwirklichung/ Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

b) Leistungsgrenzen und nicht umfasste Leistungen

Es gelten die oben unter „Leistungsgrenzen“ und „Kostengrenze“ gemachten Ausführungen.

c) End of life

Die von ecos systems gelieferte „Standardsoftware“ sowie die von anderen Herstellern stammende, im Einzelvertrag benannte „Software“, bestehen teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, für jegliche älteren Versionen dieser „Standardsoftware“ „Upgrades“ „auszuliefern“. Upgrades werden dem Auftraggeber für einen „Releasestand“ ausgeliefert, der dem Auftraggeber 18 Monate zuvor zur Verfügung gestellt wurde. ecos systems wird die Kündigung der Auslieferung von „Upgrades“ mit einer Frist von mindestens 12 Monaten ankündigen. Abweichungen zu dieser Regelung sind in Abhängigkeit zu den Ankündigungen der jeweiligen Hersteller im Einzelfall möglich. Die Kündigung kann isoliert von den anderen Leistungen des Vertrags erfolgen.

d) Verzug

Verzug tritt ein, wenn ecos systems die „Standardsoftware“ dem Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 6 Monaten „ausliefert“, nachdem diese fertiggestellt und durch ecos systems freigegeben wurde.

10. Zusätzliche Regelung zur Vergütung

10.1 Die vereinbarte Pauschale für die Erbringung der unter Punkt 9 „Releases“ genannten Leistungen ist im Voraus in einer Summe zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraumes fällig.

10.2 Die Vergütungspflicht beginnt in dem Moment, in dem der Auftraggeber die in dem Einzelvertrag genannte „Standardsoftware“ produktiv nutzen kann, also im Falle der Überlassung der „Standardsoftware“ mit der Auslieferung, im Falle der Auslieferung angepasster „Standardsoftware“ mit deren Abnahme.

10.3 ecos systems ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale, nicht aber mehr als 2.5 % ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags, bzw. 12 Monate ab dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung berechtigt, sofern die Steigerung der Kosten dem Auftraggeber zumutbar ist.

11. Gewährleistung für „Updates“

Für die Gewährleistung von „Updates“ gelten folgende Regelungen:

11.1 ecos systems ist berechtigt, mangelhafte „Updates“ zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der „Standardsoftware“ für den Auftraggeber nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind. Dies geschieht insbesondere durch Auslieferung und Installation neuer „Updates“. Sofern der Auftraggeber keinen „Supportvertrag“ mit der ecos systems abgeschlossen hat, hat der Auftraggeber die Neuinstallation und Konfiguration der „Releases“ zu vergüten.

11.2 Gelingt es ecos systems innerhalb einer angemessenen Frist nicht, bestehende Mängel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts oder der Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der „Software“ nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

11.3 Gewährleistung im Falle eines „technischen Changes“

- a) Sofern der Auftraggeber (oder Dritte/ im Einzelvertrag des Auftraggebers genannten), einen „technischen Change“ vornehmen, dem ecos systems nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die auftretende „Störung“ als „Mangel“ und nicht als „technischen Fehler“ zu qualifizieren ist.
- b) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Analyse der Störung. Gleiches gilt im Falle einer vermeidbaren Fehlbedienung.
- c) Liegt ein „technischer Fehler“ vor und ist ein Support SLA abgeschlossen, so versucht die ecos systems den „technischen Fehler“ zu beseitigen. Die Höhe der Vergütung kann in einem Einzelvertrag festgelegt werden. Ist keine Regelung in einem Einzelvertrag dokumentiert, richtet sich die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Dauer der Leistungen ist zwischen den Parteien abzustimmen.

11.4 Gewährleistungsansprüche für ausgelieferte „Updates“ verjähren zwölf Monate ab der „Auslieferung“ bzw. Vollendung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Mangel zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Mangel eine Garantiezusage verletzt wird und/ oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab in §3 Abs.4 genanntem Zeitpunkt.

12. Gewährleistung für „Upgrades“

Die Gewährleistung für „Upgrades“ richtet sich nach Punkt 7 „Gewährleistung für neue Software und Upgrades“.

13. Vertragsdauer, Kündigung

13.1 Der Einzelvertrag wird mit dessen Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit und die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch ecos systems zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Wartungsgebühr anteilig erstattet.

D. Cloud Services

Diese AGB werden einbezogen, wenn „Produkte“ oder „Software“ über die Cloud vermietet und diese AGB in die „Einzelverträge“ einbezogen werden.

Zusätzlich zu den Definitionen des Allgemeinen Teils gelten folgende Festlegungen:

- a) „Auftragsverarbeitung“: Ist die Auftragsverarbeitung im gesetzlichen Sinne. Die erforderlichen Dokumentationen sind aus dem jeweiligen Einzelvertrag zu ersehen.
- b) „Dritter“: Jeder andere, dem durch die ecos systems keine Rechte zur Nutzung der „Software“ überlassen werden.
- c) „Dokumentation“: Bedienungsanleitung für die „Software“. Diese wird dem Auftraggeber ebenso wie die „Software“ auf dem Server der ecos systems online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
- d) „Einzelvertrag“: Das Dokument Einzelvertrag, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem Auftraggeber und der ecos systems geschlossen wird. Der Vertrag besteht aus dem jeweiligen Einzelvertrag samt seiner Anlage(n) und diesen AGB.
- e) „Knotenpunkt“: Schnittstelle oder der Übergabepunkt von dem jeweiligen Rechenzentrum der ecos systems zu Datennetzen bzw. in Datennetze, die rechtlich nicht der ecos systems zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet oder Datennetzen des Auftraggebers.

- f) „Plattform“: Die Plattform ist das System, auf dem die Anwendungsdaten des Auftraggebers, die mit der „Software“ erstellt wurden, gespeichert werden. Die „Software“ wird gemeinsam mit der Plattform als „technisches System“ bezeichnet.
- g) „Release“: Oberbegriff für neue Softwareversionen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- h) „Software“: Der Begriff bezeichnet die Summe aus „Standard“ und „Individualsoftware“.
- i) „Standardsoftware“: Die unabhängig von einem Auftragsverhältnis zu dem Auftraggeber entstandene oder nachträglich erstellte „Software“.
- j) „Technisches System“ oder „Produkt“: Der Oberbegriff für Kombinationen aus „Software“ und überlassener Hardware. Die einzelnen Komponenten des jeweiligen „technischen Systems“ sind in dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen beschrieben.
- k) „Update“: „Update“ bezeichnet einen zur Korrektur oder Umgehung von „technischen Fehlern“ entwickelten Programmstand, der dem Auftraggeber von der ecos systems zur Verfügung gestellt wird. Das Ziel eines „Updates“ ist die schnellstmögliche Bereitstellung einer Störungskorrektur. Jedes „Update“ ist durch seine Versionsnummer eindeutig identifizierbar. Ein „Update“ kann nur auf einem eindeutig benannten „Upgrade“ installiert werden.
- l) „Upgrade“: „Upgrade“ bezeichnet einen neuen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der Software einen Leistungs- und/ oder Funktionszuwachs enthält. „Upgrades“ werden dem Auftraggeber von der ecos systems zur Verfügung gestellt, nachdem sie durch die ecos systems freigegeben wurden.

1. „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und Wartungsfenster

- 1.1 Die „Verfügbarkeit“ der „Software“ oder des „technischen Systems“ ist die Zeitspanne, in der der Auftraggeber das „technische System“ vereinbarungsgemäß nutzen kann.
- 1.2 In den als Sicherungs- und Wartungsfenstern genannten Zeitspannen gewährleistet die ecos systems nicht die Verfügbarkeit des „technische Systems“ in dem vereinbarten Umfang, sondern es kann hier zu Funktionseinschränkungen oder Nichtverfügbarkeiten kommen.
- 1.3 Die in dem SLA unter Punkt 3 gemachten Aussagen zu den Verfügbarkeiten betreffen nicht die Perioden, in denen das „technische System“ aufgrund von Ursachen höherer Gewalt nicht verfügbar ist.

2. Leistungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber wird der ecos systems durch die Erfüllung der in dem jeweiligen Einzelvertrag genannten Leistungspflichten unterstützen.
- 2.2 Bei Nichtbewirken der im Leistungsschein genannten Pflichten gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug.
- 2.3 Sollte es bei der Nutzung des Produkts zu Störungen kommen, so wird der Kunde die ecos systems von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Störungsmeldung des Kunden muss folgende Informationen beinhalten:
 - Kundename,
 - Aktueller Ansprechpartner und Erreichbarkeit
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Seriennummer bzw. Nummer der ersten gültigen Auftragsbestätigung
 - Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent),
 - Leistungsbeeinträchtigung
- 2.4 Der Kunde hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen. Ebenso ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig ein technisch kompetenter Ansprechpartner samt Stellvertreter zu benennen.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die für die LTE (Funkkommunikation) zwischen dem technischen System und dem Cloudserver erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen und während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags nicht zu ändern. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Im Zweifel ist als Redundanz eine Internetverbindung zu gewährleisten.

- 2.6 Der Kunde hat vor Beginn der geschuldeten Leistung durch die ecos systems sicherzustellen, dass er im Besitz einer vollständigen und aktuellen Datensicherung ist.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag und ist nach dem dort geregelten Modus ohne Abzüge zu zahlen. Die dort genannten Beträge sind Nettobeträge.
- 3.2 Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit des „technische Systems“ im Falle der Vermietung oder der Erbringung der jeweiligen „Managed Services“.
- 3.3 Die ecos systems ist berechtigt, die Entgelthöhe 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags bzw. dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung um einen angemessenen Betrag, maximal aber 2.5 %, unter der Bedingung zu ändern, dass diese Erhöhung dem Auftraggeber zumutbar ist und dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.
- 3.4 Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ zu dem „technischen System“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

4. Haftung

Es gelten die Regelungen des Punkt 11 des Allgemeinen Teils.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Grundsätzlich ergeben sich Beginn und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 5.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, gilt: Der jeweilige Einzelvertrag wird für unbeschränkte Zeit geschlossen. Sofern nicht eine der beiden „Vertragsparteien“ drei Monate vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich kündigt, verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um weitere 12 Monate und die Zeitspanne bis zum 31.12 des Jahres, in dem der Vertrag ohne Verlängerung beendet würde. Die folgenden Laufzeiten beginnen dann jeweils am 1.1. und enden am 31.12. eines Jahres.
- 5.3 Das Recht jeder Vertragspartei, den jeweiligen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die ecos systems insbesondere in jedem Fall vor, in dem
- a) der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, in Verzug ist;
 - b) der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers darf die ecos systems jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, kündigen;
 - c) der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die ecos systems nicht unverzüglich abstellt.

6. Vertragsgegenstand Vermietung der Plattform

- 6.1 Dem Auftraggeber wird die in dem jeweiligen Einzelvertrag genannte Plattform, also z.B. die Hardware in Kombination mit der im jeweiligen Einzelvertrag genannten „Software“, vermietet. Mitvermietet wird die in dem jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Schnittstelle zu öffentlichen Datennetzen wie dem Internet. Erbracht werden ebenso die erforderlichen Versorgungsleistungen (also z.B. Strom, Kühlung, etc.) für den Betrieb der vermieteten „technischen Systeme“.
- 6.2 Die Plattform ist das System, auf dem die Anwendungsdaten des Auftraggebers, die mit der „Software“ erstellt wurden, gespeichert werden. Die Software wird gemeinsam mit der Plattform als technisches System bezeichnet.

- 6.3 Die ecos systems wird die „technischen Systeme“ während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags Instandhalten und Instandsetzen. „Verfügbarkeiten“ und Wartungsfenster sind dem jeweiligen Einzelvertrag oder seinen Anlagen zu entnehmen.
- 6.4 Die Erweiterung von Funktionen der vermieteten „technischen Systeme“ generell oder die Erhaltung der Kompatibilitäten zu sich ändernden faktischen oder technischen Anforderungen des Auftraggebers ist nicht Gegenstand der geschuldeten Leistungen.

7. Vertragsgegenstand Vermietung der „Standardsoftware“

- 7.1 ecos systems vermietet dem Auftraggeber die „Standardsoftware“. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Einzelvertrags. Geschuldet wird nur die Überlassung derjenigen Funktionen, die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert wurden und derjenigen Funktionen, die zwar nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber aus technischen Gründen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der „Standardsoftware“ zwingend erforderlich sind. Weitere funktionale Anforderungen als die Vorgenannten sind nicht geschuldet.
- 7.2 Übertragen wird das Recht nach § 69c Nr.4 UrhG, welches es dem Auftraggeber ermöglicht, einer numerisch begrenzten Anzahl von Usern simultan den Zugriff auf die „Standardsoftware“ über öffentliche Datennetze zu ermöglichen. Das Recht wird in der jeweils aus dem Einzelvertrag ersichtlichen Anzahl zeitlich begrenzt auf die Dauer des Einzelvertrags und regional für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

8. Aktualisierung der „Standardsoftware“

- 8.1 Lieferung von „Standardsoftware“ zur Herstellung der Kompatibilität

a) Sicherheitshinweise

Diese sind aus dem jeweiligen Einzelvertrag ersichtlich.

b) Leistung

ecos systems verpflichtet sich, „Standardsoftware“ zur Verfügung zu stellen, die die Kompatibilität zu derjenigen „Systemumgebung“ herstellt, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

Ebenfalls wird die „Standardsoftware“ im Rahmen des im Einzelvertrag vereinbarten Umfangs an gesetzliche Vorgaben angepasst. Bei Nichtbestehen einer entsprechenden Vereinbarung gilt, dass die ecos systems keine Verpflichtung zur Anpassung der Software außerhalb der normalen Release-Zyklen von 6 Monaten trifft.

Ferner sind weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, wie insbesondere zur Gewährleistung der Kompatibilität mit der „Individualsoftware“, nicht Bestandteil der Leistung, es sei denn, etwas anderes wäre in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

c) Prozess für die Anpassung

i) Technische Anpassung an eine geänderte „Systemumgebung“

Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich „Standardsoftware“, die die Kompatibilität zu der im Einzelvertrag genannten „Systemumgebung“ herstellt. Voraussetzung ist, dass die ecos systems zur Herstellung der Kompatibilität ausdrücklich verpflichtet ist. So gibt es Softwareversionen, die technisch nicht ausreichend ausgereift erscheinen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Anpassung der „Standardsoftware“, wenn die Nutzung der alten Version der „Standardsoftware“ dem Auftraggeber zumutbar ist und die Herstellung der Kompatibilität zu einer Vielzahl von Problemen führen würde, deren Lösung für die ecos systems unzumutbare Kosten zur Folge hätte.

ii) Gesetzesänderungen

Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich „Standardsoftware“, deren Nutzung nach Ansicht der ecos systems rechtskonform ist. Es ist Sache des Auftraggebers zu überprüfen, ob die jeweils von ihm mit der Software durchgeführte Anwendung rechtskonform ist.

Sofern sich aus der Änderung der Rechtsanwendung einer bestimmten öffentlichen Institution (Behörde oder Gericht) die Notwendigkeit einer Änderung der „Standardsoftware“ ergibt und ecos systems nachweist, dass auch eine andere Auslegung der Normen zulässig ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch darauf, dass die

„Standardsoftware“ im Rahmen der Mietpauschale zu ändern ist, wenn die Änderung für die Mehrzahl der Auftraggebern der ecos systems zu unzumutbaren Folgen führen würde. Entsprechende Anforderungen des Auftraggebers sind im Wege eines „Changes“ gesondert zu vereinbaren, es sei denn, entsprechende Änderungen wären durch Veränderungen von Parametern der „Standardsoftware“ zu realisieren.

Ferner obliegt der ecos systems im Rahmen des Mietvertrags nicht die Verpflichtung, die Rechtslage oder Rechtsanwendung in den jeweiligen Regionen zu überprüfen, in denen der Auftraggeber tätig ist. Sofern der Auftraggeber Hinweise auf eine Änderung der Rechtslage gibt, wird ecos systems überprüfen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die „Standardsoftware“ zu ändern ist.

iii) Fachliche Änderungen

Abseits anderslautender Vereinbarungen hat der Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags keinen Anspruch auf Veränderungen der „Standardsoftware“. Die „Standardsoftware“ wird nach eigenem Ermessen der ecos systems fachlich aktualisiert. Im Rahmen der User-Groups besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. ecos systems wird Anregungen des Auftraggebers ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf eine Verwirklichung/ Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

iv) Individualsoftware

Aufgrund der Imponderabilien, die sich aus der Herstellung der Kompatibilität von „Individualsoftware“ und „Standardsoftware“ im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten ergeben, kann die „Individualsoftware“ nicht im Rahmen des Mietvertrags angepasst werden. ecos systems erkennt die generelle Verpflichtung zur Anpassung der „Individualsoftware“ an. Sofern die Parteien nicht die Durchführung eines Change-Verfahrens vereinbaren, wird die Anpassung nach Aufwand abgerechnet.

d) Leistungsgrenze

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer, kompatibler Software entfällt auch, wenn dies für die ecos systems mit unzumutbaren Kosten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung der Standardsoftware erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen ist, 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns des Mietvertrags mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall hat die ecos systems einen Anspruch darauf, dass die Parteien in Gespräche über eine Anpassung der Vergütung oder der Leistung eintreten. Kommen solche Gespräche nicht zustande oder führen sie binnen einer Zeitspanne von 3 Monaten nicht zu einem Konsens, so hat die ecos systems abseits anderer Vereinbarungen das Recht, den Vertrag mit einer dann geltenden Frist von 6 Monaten ordentlich zu kündigen.

8.2 Lieferung von verbesserter Software

ecos systems stellt dem Auftraggeber „Upgrades“ der „Standardsoftware“ zur Verfügung, nachdem sie durch ecos systems freigegeben wurden und sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Diese „Upgrades“ enthalten Erweiterungen und Verbesserungen der „Standardsoftware“. Ein Anspruch auf Verbesserung besteht jedoch nicht.

8.3 Bedienungsanleitung

Sofern die Bedienung der „Standardsoftware“ sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert.

9. Sonderregelungen für testweise Überlassungen von „Standardsoftware“

9.1 Die testweise Überlassung von „Software“ erfolgen kostenlos. Die „Software“ wird mithin für die Laufzeit der Verträge verliehen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen. Dem Auftraggeber obliegt die eigenständige Datensicherung der Daten.

9.2 Der Zweck der testweisen Überlassung der „Software“ während der Testphase besteht darin, dass sich der Auftraggeber von der Qualität der „Software“ überzeugen kann. Die Software darf weder selbst durch den Auftraggeber für gewerbliche Zwecke verwendet, noch „Dritten“ für gewerbliche Zwecke überlassen werden.

10. Gewährleistung

Die ecos systems übernimmt die Gewährleistung für das „technische System“ nach den nachfolgenden Regelungen:

- 10.1 Sofern der Auftraggeber die „Software“ oder die „Systemumgebung“ ändert, so trägt er die Beweislast dafür, dass ein „Mangel“ vorliegt.
- 10.2 Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl der ecos systems zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 10.3 Eine Kündigung des Auftraggebers gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn die ecos systems ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der ecos systems verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.
- 10.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, „Mängel“ selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der ecos systems zur Leistungserbringung bereit und imstande ist.
- 10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ecos systems Mängel der „technischen Systeme“ unverzüglich in der Form des § 3 zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der ecos systems zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die ecos systems weiterleiten.
- 10.6 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von dem Bestehen eines Mangels des „technischen Systems“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wegen des „Mangels“ ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich und/ oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren unter dem zuvor beschriebenen Vorbehalt 12 Monate nach dem Moment der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Mangels.

11. Lizenzbestimmungen

- 11.1 Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die vermietete „Software“ zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu „nutzen“, d.h. er erhält das Recht des Zugangs über öffentliche Datennetze von Orten und zu Zeiten seiner Wahl. „Dritten“ darf der Zugang zu der vermieteten „Software“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ecos systems zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags übertragen, die sich wie die Anzahl der jeweils simultanen Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergibt. Gegenstand dieser Regelungen ist die vermietete „Software“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version inklusive aller „Releases“, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der „Software“ erforderlich sind.
- 11.2 Lizenzbestimmungen für Hosting: Sofern der Auftraggeber Firmware, Betriebssysteme, Firewalls, Virens Scanner und andere Produkte mietet, richtet sich die Übertragung der Nutzungsrechte nach Abs.1. Sofern sich nach der AGB der jeweiligen Hersteller besondere Beschränkungen ergeben, werden dem Auftraggeber die jeweiligen EULAs (EndUserLicenceAgreement - Nutzungsbestimmungen für Endanwender) mit Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und sind somit Vertragsbestandteil.
- 11.3 Die Regelungen für die Übertragung von Nutzungsrechten, die für „Standardsoftware“ zwischen den Parteien getroffen wurden, gelten auch für „Individualsoftware“. Die Parteien können nach den Vorgaben des Einzelvertrags eine Abrede treffen, nach deren Inhalt der ecos systems namentlich bezeichneten Wettbewerbern der ecos systems die „Individualsoftware“ für die Dauer von 12 Monaten, berechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme (Werkvertrag) oder Überlassung (Dienstvertrag) nicht zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellt.

12. Erfüllungsort

Der Leistungs- wie auch der Erfüllungsort ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.